



Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 10.12.2015

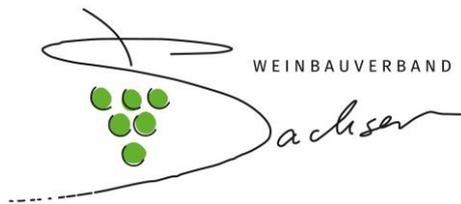
Verabschiedet am 10.12.2015 durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss

- 1) Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Ehrenamt als sächsische Weinhoheit
 - sind Freude am Wein, Kenntnisse über das Sächsische Weinanbaugebiet und ein persönlicher Bezug zum sächsischen Wein. Die künftige Königin muss außerdem mindestens 18 Jahre alt sein, ihren derzeitigen Wohnsitz in Sachsen haben und einen Führerschein besitzen. Sie kann verheiratet sein und Kinder haben.
 - Bestätigung des Arbeitgebers
 - Ehemalige oder amtierende Weinköniginnen sind von einer Bewerbung ausgeschlossen
 - Ehemalige oder amtierende Weinprinzessinnen können sich nur einmalig für eine mögliche Wiederwahl bewerben

- 2) Der Vorstand des Weinbauverbandes kann selbst oder über die Ausrichtung einer nicht öffentlichen Vorentscheidung aus den bis zum Bewerbungsschluss am 31.08.2017 vorliegenden Bewerbungen Kandidatinnen für die Wahl der sächsischen Weinkönigin auswählen.
 - Zeitpunkt: innerhalb eines Monats nach Bewerbungsschluss
 - Die Identität der Bewerberinnen wird nicht in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
 - 4 Kandidatinnen werden nur im Ausnahmefall zugelassen aber nie mehr als 5

- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine oder mehrere Bewerberinnen durch einfachen Vorstandsbeschluss von der Teilnahme am Vorentscheid oder der Wahlveranstaltung ausschließen. Eine Begründung dieser Entscheidung ist nicht zwingend erforderlich.

- 4) Zu einem Vorentscheid werden nur Mitglieder und Sponsoren geladen, alle Anwesenden einschließlich Vorstand und der Geschäftsstellenleitung haben je eine Stimme. Einladungen gehen an:
 - Vorstände der Weinbaugemeinschaften
 - Mitgliedsbetriebe
 - Sponsoren
 - Mitgliedsgemeinden
 - Fördermitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Amtierende Weinhoheiten, sofern Sie nicht selbst zum Kreis der Bewerberinnen gehören



- 5) Ablauf des nicht öffentlichen Vorentscheides:
 - Bestimmung eines Wahlleiters und einer dreiköpfigen Wahlkommission
 - Zahl der möglichen Kandidatinnen wird vom Vorstand bekannt gegeben.
 - Alle Anwesenden werden zum Schutz der Bewerberinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - Kurze Einzelvorstellung der Bewerberinnen unter Nennung der Gründe für eine Kandidatur (max. 5 min)
 - Kurze Einzel-Weinprobe moderiert durch den Vorstand
 - Geheime Wahl der Kandidatinnen
 - Die Bewerberinnen werden postalisch über den Ausgang des Vorentscheides informiert

- 6) Sollte eine oder mehrere Kandidatinnen nicht zur Wahl antreten können, so ist ein Nachrücken aus dem Kreis der ursprünglichen Bewerberinnen möglich.

- 7) Die Namen der Kandidatinnen werden bis zur ersten offiziellen Bekanntgabe durch den WBV im Rahmen einer Pressekonferenz geheim gehalten.

- 8) Die Kandidatinnen dürfen bis zur offiziellen Bekanntgabe keinen aktiven Wahlkampf betreiben.

- 9) Ablauf der Haupt-Wahlveranstaltung
 - Unabhängig von der Anzahl der verkauften Karten werden je 25 Extrastimmen an maximal 25 am Wahlabend anwesende Vertreter der Mitgliedsbetriebe, Sponsoren, Vorstände der Weinbaugemeinschaften, der Politik und der Presse vergeben.
 - Die Auswahl dieser Juroren obliegt allein dem Vorstand und wird bis zum Wahlabend geheim gehalten.
 - 25 Extrastimmen gehen an die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes
 - 25 Extrastimmen gehen an die amtierende sächsische Weinkönigin
 - Pressevertreter erhalten mit ihrer Freikarte eine Stimme
 - Jeder Anwesende erhält mit seiner Eintrittskarte eine Stimme
 - Die Wahl wird nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl abgehalten

- 10) Das Ergebnis der Wahl ist nach erfolgter Bekanntgabe nicht anfechtbar.

- 11) Die Koordination der hoheitlichen Termine nach erfolgter Wahl obliegt allein der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Weinbauverbandes.

- 12) Die in den folgenden Abschnitten aufgeführte Erklärung hat jede Kandidatin zu unterschreiben:



Verbindliche Erklärung
für Kandidatinnen zur Wahl der Sächsischen Weinkönigin 2017/ 18

Vor- und Zuname: _____

Teilnahme an der Wahl/Annahme der Wahl

Ich werde an der Wahl zur Sächsischen Weinhoheiten teilnehmen und nach einer erfolgreichen Wahl das mir übertragene Ehrenamt der Sächsischen Weinkönigin oder der Sächsischen Weinprinzessin (zusammengefasst: „Weinhoheit“) bis zur nächsten durch den Weinbauverband Sachsen e. V. organisierten Weinköniginnenwahl annehmen. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein volles Jahr.

Alle nachfolgenden Erklärungen gelten für den Fall, dass ich zur Weinhoheit gewählt werde:

Aufgabe

Ich übernehme das Ehrenamt einer Weinhoheit um als Botschafterin des Sächsischen Weins während meiner Amtszeit tätig zu sein. Ich bin bereit, mit persönlichem Engagement und zeitlicher Flexibilität an der Förderung der Bekanntheit und Beliebtheit des sächsischen Weins und des Weinlands Sachsen mitzuwirken.

Veranstaltungen

Ich werde an Veranstaltungen, die der Weinbauverband Sachsen für geeignet hält, als Weinhoheit teilnehmen. Anfragen hinsichtlich meiner Teilnahme an Veranstaltungen, die an mich selbst gerichtet werden, werde ich unverzüglich und vor einer Zu- oder Absage der Geschäftsstelle des Weinbauverband Sachsen zur Entscheidung weiterleiten. Die Koordination meiner Auftritte erfolgt über die Leiterin der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes und somit über Frau Sandy Prüger. Ohne die Zustimmung der Geschäftsstelle können von mir keine hoheitlichen Termine vereinbart werden. Kurzfristige Anfragen können unter Umständen nicht realisiert werden

Der Auftritt der sächsischen Weinhoheiten ist nicht umsonst. Selbst Mitgliedern und Förderern des Weinbauverbandes steht nur ein begrenztes Kontingent an freien Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Überblick über die aktuelle Preisstaffelung erhalte Ich nach meiner Wahl.

Private Nutzung/ Werbung

Ich werde jede private Nutzung meines Amtes als Weinhoheit - durch Werbung oder auf andere Weise - unterlassen. Dritten werde ich nicht erlauben, mit mir als Weinhoheit zu werben. Sollte das ohne mein Wissen geschehen, so werde ich das diesen Dritten untersagen, sobald ich hiervon Kenntnis erhalte und/oder dies umgehend der Leitung der Geschäftsstelle mitteilen. Unter „Werbung“ ist Firmen- oder Produktwerbung zu verstehen, nicht jedoch z.B. der Hinweis meiner Wohngemeinde auf mich als Weinhoheit.



Meinem Arbeitgeber steht es frei seine Veranstaltungen, Presseauftritte o. ä. durch Werbung mit meinem Amt als Weinhoheit aufzuwerten, die Koordination dieser Auftritte erfolgt aber stets in Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes.

Sponsoren

Die Sponsoren der Sächsischen Weinhoheiten und des Weinbauverbandes unterstützen das Amt und nicht mich als Einzelperson.

Für die Vermittlung von Sponsoren oder Veranstaltungen können an mich keine Honorare im üblichen Sinne ausgezahlt werden. Ich habe mich für die Annahme eines Ehrenamtes im Namen der Mitglieder des sächsischen Weinbauverbandes entschieden.

Urlaub

Nach meinem Amtsantritt werde ich an die Geschäftsstelle des Verbandes meine Urlaubsplanung für das kommende Jahr weiterleiten. Sich ergebende Änderungen oder Ergänzungen werde ich umgehend an die Geschäftsstelle melden.

Eigentum an für die Dauer der Amtszeit übergebenen Gegenständen

Alle vom Weinbauverband Sachsen oder aufgrund seiner Veranlassung für die Dauer der Amtszeit übergebenen Gegenstände (Krone, Kette sowie das Dienstfahrzeug der Weinkönigin und das Diensthandy) sind zu keinem Zeitpunkt mein Eigentum und werden von mir unverzüglich nach Beendigung meiner Amtszeit zurückgeben. Weinpokal und die Schärpe gehen nach meiner Amtszeit in meinen Besitz über.

Reisekosten

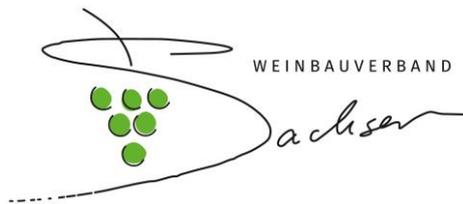
Reise- und Übernachtungskosten, die im Zuge meines Ehrenamtes anfallen, können von mir zeitnah über die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes abgerechnet werden. Ansprüche, die länger als einen Monat zurückliegen werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

Sofern mein Wohnort mehr als 50 km vom Sitz des Sponsors des Dienstwagens der Sächsischen Weinkönigin entfernt liegt, verbleibt der Dienstwagen in der Geschäftsstelle des Verbandes und kann von mir somit nicht privat genutzt werden, es sei denn, der Sponsor stimmt einem anders lautenden Modell zu.

Für eine innerhalb des bestimmten Anbaugebietes Sachsen durchgeführte Veranstaltung kann von mir für An- und Abreise maximal eine Entfernung von 100 km bei der Dienstreiseabrechnung geltend gemacht werden und niemals mehr als die tatsächlich im Rahmen der Veranstaltung zurückgelegte Strecke.

Streitigkeiten

Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die im Zusammenhang mit meinem Ehrenamt stehen, werden von mir unter Einbeziehung des Vorstandes verbandsintern angesprochen und geklärt.



Verzicht

Ich werde mein Amt unverzüglich zur Verfügung stellen, sofern mich der Vorstand des Weinbauverband Sachsen e. V. hierzu auffordert. Das gilt insbesondere für den Fall, dass ich mein Amt nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann.

- 13) Dieser Vorstandsbeschluss tritt ab sofort in Kraft und kann jederzeit durch erneuten Vorstandsbeschluss korrigiert oder ergänzt werden.

Ort/Datum

Unterschrift